Rechtsanwalt Karl H. Lincke, Madrid

Das neue Konkursrecht für Spanien*

In zahlreichen Ländern der EU ist in den letzten Jahren das Insolvenzrecht gesetzlich neu geregelt worden (z. B. Großbritannien, s. Ehricke/Köster/Müller/Seils, NZI 2003, 409 ff.). Nach mehreren Anläufen in der Vergangenheit hat nunmehr auch Spanien den Weg für ein neues modernes Konkursrecht bereitet. Derzeit werden in Spanien Firmeninsolvenzen noch über Vorschriften aus dem 19. Jahrhundert abgewickelt. Spanien ist das einzige europäische Land, das in dieser wichtigen Rechtsmaterie in den letzten achtzig Jahren keine Änderungen an seinen Insolvenzgesetzen vorgenommen hat. Dieser Umstand führte zu einer gewissen Unübersichtlichkeit der einschlägigen Vorschriften. So wird der Rechtsbereich in einunddreißig Gesetzen geregelt. Hervorzuheben wäre hier insbesondere der „Código Civil" (Zivilgesetzbuch), der „Código de Comercio" (Handelsgesetzbuch), „Ley de Enjuiciamiento Civil" (Zivilprozessgesetz), „Leyes Generales Presupuestarias y Tributarias" (Allgemeine Steuergesetze) und „Ley Orgánica del Poder Judicial" (Gerichtsverfassungsgesetz). Lediglich die „Ley de Suspensión de pagos" (Gesetz für Zahlungseinstellungen) wurde 1922 neu gefasst. Dieses Gesetz ist in der Praxis bis heute die Basis für die Abwicklung des überwiegenden Teils von Unternehmensinsolvenzverfahren.

I. Gegenwärtige Regelung von Insolvenzverfahren

Die gerichtliche Regelung von Insolvenzsituationen erfolgt derzeit entweder im Wege einer Zahlungseinstellung beziehungsweise Vergleich (*suspensión de pagos*) oder durch Konkurs (*quiebra oder concurso de acreedores*). Sie gelten sowohl für Einzelkaufleute als auch für Handelsgesellschaften. Im Folgenden werden beide Verfahren kurz skizziert, um die Unterschiede zu den anstehenden Neuerungen zu verdeutlichen.

1. Zahlungseinstellung

In erster Linie wird bei Insolvenzen das Zahlungseinstellungsverfahren nach dem zuvor genannten Gesetz durchgeführt. Dieses Verfahren hat die Aufgabe, die eventuell vorübergehende Zahlungsunfähigkeit zu überbrücken, wodurch es nur bei vorläufiger Insolvenz eingesetzt werden kann. Die vorläufige Insolvenz wird derzeit angenommen, wenn die Aktiva noch die Verbindlichkeiten übersteigen[1]. Soweit dies gegeben ist, kann der Schuldner beim zuständigen Gericht die Zahlungseinstellung beantragen. Nur der Schuldner hat die Befugnis hierfür. Dies muss schriftlich unter der Darlegung der Gründe für die Liquidationsprobleme, einer Bilanz, der Buchhaltungsbücher, einer Gläubigerliste mit Höhe und Fälligkeitsangabe der bestehenden Forderungen erfolgen. Dieser Bericht muss ebenfalls einen Vorschlag zur Lösung der Liquidationsprobleme enthalten[2].

Das Gericht überprüft den Antrag des Schuldners und erlässt einen Beschluss. In diesem Beschluss werden drei Vergleichsverwalter ernannt. Diese haben einen Bericht zu den eingereichten Unterlagen, das heißt zur Bilanz, Buchhaltung und den Gründen der Liquiditätsprobleme zu erstellen. Auf Grundlage dieses Berichts wird durch den Richter die vorläufige oder endgültige Zahlungseinstellung festgestellt. Stellt der Richter die vorläufige Insolvenz fest, erlässt er einen entsprechenden Beschluss. Gleichzeitig wird hierin die Gläubigerversammlung einberufen. Diese hat zum Ziel, ein Vergleichsabkommen zwischen Gläubigern und Schuldner zu schließen. In dem Vergleichsabkommen soll entweder ein Zahlungsaufschub oder ein teilweiser Erlass der Verbindlichkeiten erreicht werden. Hierfür kann vom Schuldner die Abgabe von Garantien verlangt werden[3].

Innerhalb einer kurzen Frist nach Abhaltung der Gläubigerversammlung kann dem Vergleich widersprochen werden. Wird kein solcher Widerspruch eingelegt, verkündet der Richter den Vergleich. Die Verkündung hat die Beendigung des Verfahrens zur Folge. Wird dem Vergleich widersprochen, erlangt er keine verbindliche Wirkung. Die Gläubiger können dann ihre Ansprüche individuell verfolgen oder aber auch einen Konkursantrag stellen[4].

2. Konkurs

Die andere Möglichkeit des in Spanien noch gültigen Insolvenzverfahrens, der in der Praxis aber nur wenig Bedeutung zukommt, ist das Konkursverfahren. Wird die Erfüllung der Zahlungsverbindlichkeiten allgemein eingestellt, befindet sich der Kaufmann oder die Handelsgesellschaft nach der Legaldefinition[5] im Konkurs. Das Verfahren ist gegenwärtig im Wesentlichen im spanischen Handelsgesetzbuch[6] und Zivilprozessgesetz[7] geregelt.

Das Konkursverfahren dient dabei der Liquidation des Schuldnervermögens sowie der Verteilung des Erlöses an die Gläubiger entsprechend ihren Quoten. Im Unterschied zum Zahlungseinstellungsverfahren können beim Konkursverfahren der Schuldner und der Gläubiger den Konkursantrag stellen.

Stellt der Gläubiger den Konkursantrag, muss er den Konkursgrund nachweisen. Solche Konkursgründe sind gegeben, wenn die vorherige Vollstreckung fruchtlos geblieben ist und der Schuldner seine Zahlungen eingestellt hat. Hat der Schuldner die im Vergleichsabkommen vereinbarten Verpflichtungen nicht erfüllt, stellt dies ebenfalls einen Konkursgrund dar wie auch, wenn der Schuldner unbekannt verzogen ist und sein Vermögen dem Gläubigerzugriff entzieht.

Die Eröffnung des Konkurses erfolgt durch richterlichen Beschluss. Gleichzeitig benennt der Richter einen vorläufigen Konkursverwalter, bis in der ersten Gläubigerversammlung drei Syndici, die das Konkursvermögen verwalten, bestellt werden. Die drei Syndici handeln während des Konkursverfahrens als Vertreter der Gläubiger. Sie sind mit umfassenden Kompetenzen ausgestattet, vor allem aber soll durch sie die Konkursmasse erhalten bleiben[8].

Das Verbindungsorgan zwischen dem Gericht und den Syndici wird als Kommissar bezeichnet und überwacht die Arbeit der Syndici.

Mit der Eröffnung des Konkursverfahrens verliert der Schuldner die Verfügungsbefugnis über sein Vermögen und über seine Güter. Gleichzeitig wird ihm jegliche kaufmännische Tätigkeit untersagt. Seine Korrespondenz geht an das Gericht. Vermögensgegenstände, die nicht zum Schuldnervermögen gehören oder die der bevorzugten Befriedigung dienen, werden aus der Konkursmasse ausgesondert. Hat der Gläubiger die Sache unter Eigentumsvorbehalt geliefert, ist eine Aussonderung nur möglich, wenn der Eigentumsvorbehalt in Dokumenten nieder-

* Der Autor ist Rechtsanwalt und Abogado der Kanzlei *Marisal & Asociados* in Madrid.

1) *Iván C. Ibán*, Einführung in das spanische Recht, 1. Aufl. (1995), S. 241.

2) *v. Schiller*, in: *Löber/Peuster*, Aktuelles spanisches Handels- und WirtschaftsR, 1. Aufl. (1991), S. 533.

3) *v. Schiller*, in: *Löber/Peuster* (o. Fußn. 2), S. 536.

4) *v. Schiller*, in: *Löber/Peuster* (o. Fußn. 2), S. 539 (540).

5) Art. 874 Código de Comercio.

6) Art. 874 ff. Código de Comercio.

7) Art. 1.130 ff. Ley de Enjuiciamiento Civil.

8) *v. Schiller*, in: *Löber/Peuster* (o. Fußn. 2), S. 544.

gelegt ist. Das Datum muss beurkundet werden; dadurch wird ein öffentlicher Glaube erzielt, der der Registereintragung gleichkommt[9].

Die Verbindlichkeiten des Gemeinschuldners werden durch die Syndici überprüft und dem Gericht vorgelegt. Forderungen, die nicht anerkannt werden, werden aus der Gläubigerversammlung ausgeschlossen. Meist ist es so, dass die Konkursmasse bereits durch die bevorzugten Forderungen der Arbeitnehmer, Sozialversicherungen und Steuerbehörden aufgebraucht werden[10].

II. Entwicklungsphase des neuen Konkursgesetzes

Der spanische Gesetzgeber hat nunmehr das zuvor geschilderte Insolvenzrecht vollkommen neu gestaltet und in einem Gesetz, dem „Ley Concursal" (Konkursgesetz), zusammengefasst. In dem Gesetzgebungsverfahren hat das Gesetz bereits alle wesentlichen Hürden genommen und wird voraussichtlich im September 2004 in Kraft treten. Die Entwicklungsstufe des Vorprojektes wurde im Jahre 2000 absolviert. Gegenwärtig ist es als so genanntes Projekt[11] schon kodifiziert und ausformuliert und wird in dieser Fassung als Gesetz erlassen.

Im Wesentlichen wird das neue Gesetz folgende Reformen[12] umsetzen:

- Es wird ein vollkommen innovatives Verfahren für die neuen Kammern für Handelssachen geschaffen.
- Das alte System[13] der *„quiebra"* (Konkurs) und der *„suspensión de pagos"* (Zahlungseinstellung) wird durch ein flexibleres, transparentes und einheitliches Verfahren ersetzt.
- Das Gesetz wird auf folgenden Grundsätzen basieren:
  - Erhalt der Unternehmen beziehungsweise Arbeitsplätze,
  - Vereinfachung,
  - Vertrauensbildung,
  - Flexibilität.

Ein Richter mit speziellen Zuständigkeiten soll die Ausweitung des Verfahrens auf verschiedene Gerichte (wie zum Beispiel: Zivil-, Arbeits- und Verwaltungsgerichte) verhindern.

III. Vereinheitlichung der Vorschriften und des Verfahrens

Die Schaffung des einheitlichen Verfahrens beseitigt die oft schwer zu treffende Unterscheidung in eine Zahlungseinstellung und in einen Konkurs in der bisher einschlägigen Handelsrechtsordnung[14]. Eines der Hauptziele des Projektes ist es jedoch, die rechtliche Aufsplitterung zu harmonisieren und den derzeit bestehenden Anachronismus zu beheben. Dieser äußert sich unter anderem darin, dass nach wie vor Rechtsgrundlagen aus dem Handelsgesetz von 1829 zur Anwendung kommen.

Somit wird erstmals in Spanien ein einziger Gesetzestext mit insgesamt 231 Artikeln geschaffen, der alle Normen für Unternehmensinsolvenzen beinhaltet. Dies hat zur Folge, dass die negativen Auswirkungen und die Rechtsunsicherheit, die bisher durch die auf verschiedenen Gesetzen verteilten Rechtsgrundlagen insbesondere für Gläubiger und Arbeitnehmer entstanden, entfallen. Die Arbeitnehmer verlieren dabei jedoch auch die Möglichkeit, ihre Forderungen direkt vor den Arbeitsgerichten geltend zu machen; sie müssen zukünftig wie alle anderen Gläubiger ihre Ansprüche im einheitlichen zivilrechtlichen Verfahren vortragen[15]. In der Vergangenheit war es oft so, dass der Richter des Konkursverfahrens keine Kenntnis von dem bei den Arbeitsgerichten anhängigen Verfahren hatte. Die Vermögensgüter konnten darüber hinaus sogar in manchen Fällen von einem dritten Gericht bereits versteigert werden[16].

Die Einbeziehung aller konkursrelevanten Fragestellungen in ein und demselben Verfahren soll es den Konkursrichtern erleichtern, objektive Lösungsansätze anzubieten, um zu vermeiden, dass die Geschäftseinstellung und Liquidation der Gesellschaft der einzige Ausweg aus der Krise ist. Die Rettung der Firma und der Erhalt von Arbeitsplätzen ist mithin die oberste Priorität der Norm.

Eine Besonderheit des Projektes ist die Rechtsfigur des „offenen Konkurses", die den Fortbestand der Geschäftstätigkeit erlaubt, jedoch unter der Aufsicht des Richters, der zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens die Einstellung der Unternehmenstätigkeit beschließen kann. Auch dies zeigt, dass der spanische Gesetzgeber ein eminentes Interesse an der Erhaltung der Betriebstätigkeit hat, sofern die finanzielle Situation dies ermöglicht[17].

IV. Verfahrensbeteiligte

1. Handelsrichter für Konkurssachen

Den neuen Kammern für Handelssachen (*Juzgados de lo Mercantil*) fällt die alleinige Zuständigkeit für Konkursverfahren zu. Insgesamt werden zweiundsechzig neue Kammern dieser Art in ganz Spanien eingerichtet.

Die Kompetenz des Handelsrichters für Konkurssachen besteht neben dem eigentlichen Konkursverfahren auch für vorprozessuale Fragen und für bereits anhängige Vollstreckungen bei anderen Gerichtsverfahren. Ferner ist der Richter zuständig für eventuelle wettbewerbs-, see- und gesellschaftsrechtliche Auswirkungen eines jeden Konkursfalls. Die umfassende Zuständigkeit beinhaltet auch Fragen des einstweiligen Rechtsschutzes sowie die Entscheidungskompetenz für zivil- und arbeitsrechtliche Fallgestaltungen. Somit entscheiden die Handelsrichter künftig auch über Abfindungen und Löhne der Arbeitnehmer[18]. Folgeprozesse bei Arbeits- und Sozialgerichten bleiben so erspart.

Von den Richtern wird erwartet, dass sie die Komplexität der wirtschaftlichen Praxis voll erfassen, um so das notwendige Verständnis und die Nähe zur Arbeits- und Firmenwelt herzustellen und um praxistaugliche Lösungsansätze finden zu können[19].

2. Konkursverwalter

Ebenso enthält der Gesetzentwurf den Gedanken einer breiten Zusammensetzung der gerichtlich auferlegten Verwaltung. Den Verwaltern werden Aufgaben der Initiativergreifung und Verfahrensgestaltung sowohl in wirtschaftlicher als auch in juristischer Hinsicht zugeschrieben[20].

Das Konkursverwaltungsorgan wird sich in der Regel aus drei Verwaltern zusammensetzen: Einem Rechtsanwalt, einem Wirtschaftsprüfer – beide mit mindestens zehn Jahren Berufserfahrung – und einem der Gläubiger.

---

9) *Escribano Gámir*, Las acciones impugnatorias en la Quiebra, en el marco del sistema concursal: Derecho Vigente y Reforma, Editorial Aranzadi 2001, S. 185.

10) *Helbing Stampa*, in: Unternehmenshdb. Spanien, 3. Aufl. (1991), S. 185.

11) *Congreso de los Diputados*, in: Boletín Oficial de las Cortes Generales, Serie A, Nr. 101–1, v. 23. 7. 2002, S. 1 bis 71. (Der vollständige Text des Projektes kann in spanischer Sprache auf der Homepage des spanischen Parlamentes unter **www.congreso.es/public_oficiales/L7/CONG/BOCG/A/A_101-01.PDF** eingesehen werden).

12) *Congreso de los Diputados*, in: Boletín Oficial de las Cortes Generales, Serie A, Nr. 101–1, v. 23. 7. 2002, S. 2 f.

13) S. o. zu I 1 und 2.

14) *Manuel Olivencia Ruiz*, La reforma de la legislación concursal nos beneficia a todos, Diario de Sevilla v. 23. 7. 2003.

15) *Sanmartin*, La nueva Ley Concursal eliminará el blindaje de los altos directivos, Cinco Días v. 15. 7. 2002.

16) *Manuel Olivencia Ruiz*, La reforma de la legislación concursal nos beneficia a todos (o. Fußn. 14).

17) *La Caixa*, informe de La Caixa: lagunas en el anteproyecto de la Ley Concursal, in: Diario de Noticias v. 15. 11. 2001, S. 9.

18) *Lastras*, EL PAÍS v. 1. 6. 2003, S. 18.

19) *Illescas Ortiz*, La reforma de la mecánica de la mercancía del Derecho Concursal español: procedimientos, jurisdicción, operadores, in: Cuadernos de Derecho y Comercio. Monográfico: La reforma del Derecho Concursal 1997, S. 11 ff.

20) *Artacho Martin-Lagos*, Doctrina: El ejercicio de las acciones de retroaccion por la comision liquidadora nombrada en el convenio de la quiebra, Diario LA LEY, AÑO XXIV, 2003, S. 7.

Kritiker halten diese Regelung jedoch für misslungen, da für viele Insolvenzen kleiner und mittelständischer Betriebe die Auferlegung eines dreiköpfigen Konkursverwaltungsorgans nicht verhältnismäßig sei, insbesondere hinsichtlich der hierbei entstehenden Kosten[21]. Auch das gegenwärtig noch gültige Zahlungseinstellungsverfahren sieht drei Personen für diese Aufgabe vor. Im Zahlungseinstellungsverfahren sind es drei Vergleichsverwalter und in dem gegenwärtigen Konkursverfahren drei Syndici. Die Anzahl der Verwalter wird demnach beibehalten. Jedoch bilden grundsätzlich zwei Buchführungsexperten (*peritos mercantiles*) und ein Dritter aus der Gläubigerliste die Zusammensetzung des Verwaltungsorgans[22], Rechtsanwälte beziehungsweise Wirtschaftsprüfer wie nach dem neuen Konkursgesetz gehörten bisher nicht dazu.

3. Gläubiger

Das Prinzip der Gleichbehandlung aller Gläubiger ist eine der besonderen Neuerungen des Projektes. Jedoch gibt es hierzu Ausnahmen im neuen Gesetz: Forderungen des Fiskus und der Sozialversicherung bis zu einer Höhe von fünfzig Prozent werden anerkannt. Die öffentliche Hand genießt demzufolge als Gläubigerin im Konkurs unverändert Privilegien[23]. Arbeitnehmer haben ebenfalls einen vorrangigen Anspruch auf Zahlung des letzten Monatsgehaltes sowie Teilzahlungen der weiter zurückliegenden Forderungen.

Sowohl in der alten als auch in der neuen gesetzlichen Regelung dürfen nur Forderungen, die vor dem Konkursbeschluss entstanden sind, im Konkurs geltend gemacht werden. Dazu zählen auch erst später fällig werdende Forderungen.

Im noch bestehenden Recht können die Gläubiger mit Eröffnung des Zahlungseinstellungs- beziehungsweise Konkursverfahrens ihre Ansprüche nicht mehr individuell im Erkenntnisverfahren durchsetzen. Ebenfalls ist die Zwangsvollstreckung aus bereits erstrittenen Titeln nicht mehr möglich. Diese Forderungen werden im gleichen Verhältnis wie die entstandenen Verluste reduziert. Betagte Forderungen gelten als fällig und noch nicht abgewickelte Verträge werden aufgelöst. Zinsen können mit Eröffnung des Konkursverfahrens nicht mehr geltend gemacht werden. Die Gläubiger haben das Recht zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung, nicht aber die Pflicht dazu. Insofern bildet die neue Regelung keine Ausnahme.

Die Gläubiger werden aus der Konkursmasse befriedigt. Die Konkursmasse setzt sich aus der Gesamtheit der Güter, Rechte und der Ansprüche des Schuldners zusammen. Der Richter hat mit der Festlegung eines Datums die Möglichkeit, alle ab dem Zeitpunkt durch den Schuldner vorgenommenen Vermögensdispositionen rückwirkend nichtig werden zu lassen. Dies hat zur Folge, dass ein Gläubiger Leistungen, die er vor dem Zeitpunkt des Konkursantrags von dem Schuldner erhalten hatte, wieder an die Konkursmasse geben muss. Auch diesbezüglich gleichen sich im Ergebnis die neue und die alte Regelung.

4. Schuldner

Hinsichtlich des Schuldners wird von einer repressiven Ahndung abgesehen und eventuelle Maßnahmen gegen die Person werden nur bei Eilbedürftigkeit verhängt. Der in Spanien noch praktizierte und von Teilen der Lehre[24] als verfassungswidrig angesehene Hausarrest des Schuldners gilt nur noch als ultima ratio der Sicherheitsmaßnahmen.

Nach dem Gesetzesvorhaben wird der Konkurs in vorsätzlich oder schuldlos („*fortuito*") unterschieden. Sanktionen werden nur beim vorsätzlich herbeigeführten Konkurs verhängt, wobei der zivilrechtliche Bereich strikt vom strafrechtlichen getrennt wird. Die Einordnung als „vorsätzlich" herbeigeführter Konkurs ist nicht zwingend auch ein Straftatbestand, wie dies bisher der Fall war.

Das noch geltende Recht sieht vor, dass der Schuldner (als natürliche Person und Nichtkaufmann) die Herabsetzung oder den Erlass von Schulden von den Gläubigern verlangen kann. Die Vereinbarung ist gerichtlich zu genehmigen.

Das Zahlungseinstellungsverfahren bietet dem Schuldner folgende Vorteile, die zukünftig wegfallen werden: Nur er kann den Zahlungseinstellungsantrag stellen, das heißt ein Antrag durch Dritte ist ausgeschlossen. Dem Schuldner bleibt die Möglichkeit, sein Vermögen unter der Genehmigung der Vergleichsverwalter selbst weiter zu verwalten. Schließlich wird das Risiko für die Geschäftsführer und die Gesellschafter einer zivilrechtlichen Durchgriffshaftung verringert[25]. Das geltende Konkursverfahren kann bisher grundsätzlich von dem Schuldner abgewendet werden, indem beantragt wird, die Zahlungseinstellung gerichtlich feststellen zu lassen[26].

Der Gedanke der Flexibilität fand sich auch schon in der alten Regelung wieder: Nach Aufstellung der Verbindlichkeiten hat der Schuldner während des gesamten Konkursverfahrens die Möglichkeit, mit den Gläubigern Vergleichsverhandlungen zu führen. Dieser Vergleich stellt einen gerichtlichen Vergleich innerhalb des Konkursverfahrens dar. Er bindet die Massegläubiger. Bricht der Schuldner das Abkommen, wird das Konkursverfahren wieder neu aufgenommen und fortgeführt[27].

V. Vergleichs- und Auflösungsverfahren im Konkurs

In der Regel sollen Insolvenzen nach der neuen Regelung zukünftig nur noch durch Vergleich oder durch Auflösung/Liquidation abgewickelt werden. Dabei sieht das Projekt vor, den Vergleich zu forcieren und zu erleichtern. Der Schuldner kann somit während des Konkursverfahrens einen freiwilligen Vergleich mit sämtlichen Gläubigern schließen. Wenn es zu einem solchen Vergleich gekommen ist, soll das Gericht auf Antrag des Schuldners und nach Anhörung der Konkursverwalter das Verfahren einstellen[28].

Die Auflösung der Gesellschaft ist nur als letzter Lösungsweg vorgesehen[29]. Wenn jedoch eine Liquidation der Gesellschaft letztlich unumgänglich ist, soll diese flexibel durchgeführt werden. So soll ein Liquidationsplan ohne erschwerende Voraussetzungen angenommen werden. Nach Anhörung aller Betroffenen und Vorlage des Berichts der Konkursverwaltung kann in Einzelfällen bereits die gerichtliche Genehmigung erteilt werden.

VI. Rechtsmittel

Das Gesetzesvorhaben enthält insbesondere auch Änderungen zu den Rechtsmitteln und sieht eine Bündelung der Berufungen vor. Das Verfahren soll auch hier vereinfacht werden, ohne die Rechtssicherheit einzuschränken. Konkret soll erreicht werden, dass das zweitinstanzliche Gericht, die „*Audiencia Provincial*", sich nicht der Aufgabe

21) *Sardá*, in: Togas XVI, 2002, S. 2.
22) *v. Schiller*, in: *Löber/Peuster* (o. Fußn. 2), S. 535.
23) *Aguilar de Armas*, in: Gestión de Patrimonios, 2002, S. 86.
24) *Garcia Villaverde*, in: Actualidad Jurídica Aranzadi, Nr. 491 v. 21. 6. 2001, S. 5; *Noguera*, El proyecto de Ley Concursal, Togas XX, 2002, S. 3.
25) *Helbing Stampa* (o. Fußn. 10), S. 184.
26) *Martinez Flores*, La inhabilitación del Querbrado, Editorial Aranzadi 2002, S. 150.
27) *Helbing Stampa* (o. Fußn. 10), S. 184.
28) *Vilarrubias Guillamet*, Doctrina: El convenio anticipado en el nuevo proyecto de Ley Concursal, Diario LA LEY, AÑO XXIV, 2003, S. 6.
29) *Michavila*, El Gobierno informa, 11. 4. 2002, S. 3.

ausgesetzt sieht, eine Vielzahl von zusammenhanglosen und einzelfallspezifischen Berufungsanträgen – während der oft jahrelangen Dauer eines Konkursverfahrens – zu bewältigen, wie dies heute oft der Fall ist. Das Projekt entfernt alle Rechtsmittel, die das Verfahren unnötig in die Länge ziehen, wie z. B. Anträge auf Zwischenurteile[30]. Somit wird nunmehr das vor Gericht Beschlossene in abgeschlossenen Teilbereichen und mit dem notwendigen zusammenhängenden Überblick im zweitinstanzlichen Verfahren überprüft, um so die gerichtlichen Entscheidungen verbindlicher und unanfechtbarer zu machen.

VII. Vorschriften mit internationalem Bezug

Abschließend sei noch darauf hingewiesen, dass der Auslandsbezug eines Konkurses ebenfalls erstmalig berücksichtigt wird. In den letzten drei Artikeln des Projektes, nämlich Art. 228 bis 231, wird dies ausdrücklich behandelt[31]. So sind der spanische und der ausländische Konkursverwalter desselben Unternehmens zur Zusammenarbeit verpflichtet. Der ausländische Konkursverwalter kann in Spanien auch am Parallelverfahren teilnehmen und über anerkannte Forderungen aussagen und vice versa. Verbleibende Aktivposten müssen nach Beendigung des Verfahrens an den jeweiligen in- oder ausländischen Verwalter des Hauptkonkurses abgeführt werden.

An Vorgaben auf europäischer Ebene fehlte es nicht. So schuf die EG-Verordnung über Insolvenzverfahren erstmals ein einheitliches Internationales Insolvenzrecht innerhalb der Europäischen Gemeinschaft (mit Ausnahme von Dänemark)[32]. Geregelt werden dort im Wesentlichen die Zuständigkeit für Insolvenzverfahren und die Bestimmung des anwendbaren (nationalen) Rechts einschließlich der internationalen Wirkungen der einzelnen Rechtshandlungen in der Insolvenz. Insbesondere muss die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in einem Mitgliedsland von allen übrigen Mitgliedstaaten grundsätzlich anerkannt werden. Dieser Grundsatz findet nunmehr seinen Niederschlag in dem neuen spanischen Konkursrecht.

VIII. Abschließende Bewertung

Mit dem Gesetzesvorhaben unternimmt der spanische Gesetzgeber nach der vollkommenen Neugestaltung des „Ley de Enjuiciamiento Civil" (Zivilprozessgesetz) im Jahre 2001 eine weitere Initiative zur Modernisierung des spanischen Gesetzeswerkes[33]. Insbesondere die Einrichtung einer speziellen Abteilung der Handelsgerichte mit spezialisierten Konkursrichtern ist bei den chronisch überlasteten spanischen Gerichten eine sehr sinnvolle Neuerung. Die hohen Anforderungen an die Konkursrichter, die mehrere Rechtsgebiete und wirtschaftliche Implikationen überblicken müssen, dürften zumindest in den ersten Jahren schwer zu erfüllen sein[34]. Ob sich auch die hochgesteckten Ziele der Rettung von Unternehmen und Arbeitsplätzen in der Praxis durchsetzen lassen, bleibt abzuwarten. Als nachteilig ist ebenfalls die lange und späte Umsetzung des Gesetzes anzusehen.

Der Vorteil dieser verspäteten Initiative ist natürlich, dass man die Erfahrungen und Regelungen der anderen EU-Staaten mit einbeziehen konnte, so nicht zuletzt der deutschen Insolvenzordnung. Die Vereinheitlichung und Harmonisierung der konkursrechtlichen Vorschriften ist ebenfalls lobend hervorzuheben und wird die juristische Bearbeitung von Unternehmensinsolvenzen in Spanien ohne Frage erleichtern. Bei Arbeitgebern und Gewerkschaften ist das Gesetz allgemein auf Beifall gestoßen. Lediglich ein Detail wird kritisiert: Im Gegensatz zu allen anderen EU-Ländern hat der Staat das erste Zugriffsrecht auf die Konkursmasse, danach die Banken und zuletzt die Gläubiger. Das sei vor allem für Kleinbetriebe und Zulieferer problematisch, die bei der Pleite größerer Firmen oft in Mitleidenschaft gezogen werden.

Festzuhalten ist, dass die Anstrengungen, die zum neuen Konkursrecht in Spanien führen, sich insgesamt sicherlich lohnen werden. Die Umsetzung des ehrgeizigen Gesetzeswerkes dürfte jedoch wie in der Vergangenheit bei anderen neuen Gesetzen in der juristischen Praxis zunächst auf Probleme stoßen.

30) *Noguera*, Togas XX, S. 3.
31) *Congreso de los Diputados*, in: Boletín Oficial de las Cortes Generales, Serie A, Nr. 101–1, v. 23. 7. 2002, S. 57 f.
32) Verordnung des Rates (EG) Nr. 1346/2000 über Insolvenzverfahren (am 31. 5. 2002 in Kraft getreten), abgedr. in NZI 2000, 407.
33) *Lincke*, RIW 2001, 357 ff.
34) *Alba Montero*, Crónica Parlamentaria: La insatisfacción de los ciudadanos por la situacion de la administración de justicia fue el punto de referencia del debate sobre esta cuestion en el parlamento, Diario LA LEY, AÑO XXIV, 2003, n° 4835.

Professorin Dr. Luz M. Martínez Velencoso, LL. M. (Berlin), Valencia

Eigentumserwerb von unbeweglichen Sachen und Insolvenz des Verkäufers

Ein Vergleich deutschen und spanischen Rechts unter besonderer Berücksichtigung des neuen spanischen Konkursgesetzes*

Rechtssysteme, die – wie das spanische und das deutsche – das Trennungsprinzip anerkennen, rufen Schwierigkeiten für den nur obligatorisch Berechtigten hervor. Diese Schwierigkeiten sind erkennbar, wenn der Verkäufer insolvent wird, bevor der Käufer das Eigentum erworben hat, da ihm kein dingliches Recht zusteht. Er kann nur den Erfüllungsschaden als Insolvenzforderung anmelden. Obwohl das deutsche und das spanische Recht verschiedene Regelungen für den Eigentumserwerb enthalten, ist das oben angesprochene Problem in beiden Rechtssystemen gleich. Zur Lösung des Problems hat der deutsche Gesetzgeber das Institut der Vormerkung (§§ 883 ff. BGB) geschaffen. Mit ihr gibt das Gesetz dem Anspruchsberechtigten ein vorläufiges Sicherungsmittel. Die Vormerkung hat auch wichtige Wirkungen nach der InsO. Der durch die Vormerkung gesicherte Vermögensgegenstand ist der Masse entzogen. Vormerkungswidrige Verfügungen des Verwalters sind unwirksam. § 106 InsO schränkt damit das Wahlrecht des Verwalters (nach § 103 InsO) ein, weil die Erfüllung vormerkungsgesicherter Kaufverträge nicht verweigert werden kann. Dieses Sicherungsmittel existiert im spanischen Recht leider nicht. Deshalb kann der Masseverwalter die Erfüllung des Kaufvertrags verweigern und so den Anspruch des Käufers, das Eigentum zu erwerben, vereiteln. Grundstückskäufer haben also im spanischen Recht einen geringeren Schutz als im deutschen. Diese Tatsache führt zu vielen Problemen in der Praxis.

I. Eigentumserwerb an unbeweglichen Sachen im spanischen Recht und im Rechtsvergleich

1. Einleitung

Grundsätzlich gilt für die Übereignung eines Grundstücks die Regel des Art. 609 Código Civil, wonach zum Eigentumserwerb ein Vertrag und die Übergabe erforder-

* Die Autorin ist Professorin für Privatrecht an der Juristischen Fakultät der Universität Valencia in Spanien. Der Aufsatz entstand an den Universitäten Greifswald und Valencia im Rahmen eines Forschungsprogramms der „Alexander von Humboldt Stiftung".